



**Satzung  
des Jugendringes Düsseldorf  
Arbeitsgemeinschaft Düsseldorfer Jugendverbände**

Jugendring Düsseldorf  
Lacombletstraße 10  
40239 Düsseldorf

# **Satzung des Jugendringes Düsseldorf**

## **Arbeitsgemeinschaft der Düsseldorfer Jugendverbände**

### **§1 Präambel**

Der Jugendring Düsseldorf ist eine Arbeitsgemeinschaft von Jugendverbänden und Jugendgruppen, die in Achtung vor der Gesinnung des/der anderen freiwillig zusammenarbeiten, um ihre gleichen Interessen zu fördern und dem Wohle der Jugend zu dienen.

Die Selbständigkeit und die Eigenart der einzelnen Jugendverbände wird dadurch nicht beeinträchtigt.

Der Jugendring Düsseldorf bekennt sich zu den Grundsätzen des demokratischen und sozialen Rechtsstaates.

### **§2 Name und Rechtsträger**

1. Der Zusammenschluss erfolgt unter dem Namen Jugendring Düsseldorf und hat seinen Sitz in Düsseldorf.
2. Rechts- und Vermögensträger des Jugendringes Düsseldorf ist der Trägerverein des Jugendringes Düsseldorf e.V. und hat ebenfalls seinen Sitz in Düsseldorf.

### **§3 Aufgaben**

Der Jugendring Düsseldorf setzt sich folgende Ziele:

1. Das gegenseitige Vertrauen, den Erfahrungsaustausch und die Bereitschaft zur Zusammenarbeit zu fördern,
2. die Interessen der Jugend und die gemeinsamen Belange der Mitgliedsverbände in der Öffentlichkeit, insbesondere gegenüber dem Rat und der Verwaltung der Stadt Düsseldorf zu vertreten,
3. auf die Jugendpolitik und die Entwicklung der Jugendgesetzgebung Einfluss zu nehmen,
4. militaristischen, nationalistischen und rassistischen Tendenzen mit allen Kräften entgegenzuwirken,
5. eigenverantwortliches Mitwirken der Jugend an der Gestaltung der Zukunft und des Zusammenlebens aller Menschen auf der Grundlage der Anerkennung der Menschenwürde zu fördern,
6. sich einzusetzen für Frieden, Freiheit, Gerechtigkeit und die Erhaltung der natürlichen Lebensbedingungen,
7. internationale Begegnungen zur Verständigung der Völker und Zusammenarbeit mit der Jugend der Welt anzuregen und durch entsprechende Maßnahmen zu fördern,
8. die Arbeit des Deutschen Bundesjugendringes und des Landesjugendringes Nordrhein-Westfalen zu unterstützen.

### **§4 Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft im Jugendring Düsseldorf kann von allen Jugendverbänden und Jugendgruppen beantragt werden, die

1. die Bundesrepublik Deutschland und die in ihrem Grundgesetz verankerten Grundrechte in Zielsetzung und praktischer Arbeit anerkennen,
2. entsprechend ihrer Satzung mindestens ein Jahr in Düsseldorf jugendpflegerisch tätig sind,

3. das satzungsgemäße Recht auf eigene Gestaltung ihres Gruppenlebens besitzen und ihre Leitungsgremien selbst wählen können,
4. die bereit und fähig sind an der Bewältigung der in §2 genannten Aufgaben aktiv mitzuwirken,
5. die Satzung des Jugendringes Düsseldorf anerkennen.

Die Mitgliedschaft von Jugendorganisationen politischer Parteien ist ausgeschlossen.

## **§5 Aufnahme, Austritt und Ausschluss**

1. Die Aufnahme in den Jugendring Düsseldorf muss von dem satzungsgemäß zuständigen Organ des Antragstellers schriftlich beantragt werden.
2. Der Antragsteller hat eine Übersicht über die Zahl seiner Mitglieder, seine Satzung, eine Darstellung über Zielsetzung, Arbeitsweise und seine Aktivitäten in den vergangenen Jahren beizufügen.
3. Über den Antrag entscheidet die Vollversammlung mit zwei Drittel Mehrheit spätestens sechs Monate nach Antragstellung.
4. Der Austritt eines Mitgliedsverbandes kann jederzeit erfolgen. Er ist durch das satzungsgemäß zuständige Organ schriftlich dem Vorstand des Jugendringes Düsseldorf zu erklären.
5. Der Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedsverbandes kann von jedem Mitgliedsverband unter Darlegung der Gründe schriftlich, beim Vorstand gestellt werden.
6. Über den Antrag entscheidet die Vollversammlung mit zwei Drittel Mehrheit.
7. Die Delegierten eines jeden Verbandes sowie deren Stellvertreter(innen) sind dem Vorstand jährlich bis spätestens 30. Januar schriftlich zu benennen. Die Vollversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, dass die Mitgliedschaft eines Verbandes ruht. Der betroffene Verband ist zum Antrag zu hören.

## **§6 Organe**

Organe des Jugendringes Düsseldorf sind:

1. Die Vollversammlung (VV)
2. Der Vorstand.

## **§7 Vollversammlung**

1. Die Vollversammlung setzt sich aus dem Vorstand des Jugendringes und den Delegierten der einzelnen Mitgliedsverbände zusammen.  
Der/die Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses, der/die Leiter(in) der Abteilung Jugendförderung der Stadt Düsseldorf, der/die Sprecher(in) des Düsseldorfer Jugendrates werden zu den Vollversammlungen eingeladen und haben beratende Stimme.
2. Der Vollversammlung obliegt die Gesamtplanung der Arbeit sowie die Wahl des Vorstandes, der Kassenprüfer(innen) und die Wahl der Mitglieder in die Mitgliederversammlung des Trägervereines des Jugendringes Düsseldorf e.V.
3. Die Wahl des Vorstandes (gem. §8.3) und der drei Kassenprüfer(innen) hat jährlich bis zum 31. März zu erfolgen.
4. Der Stimmlüssel, nach dem die Mitgliedsverbände im Jugendring Düsseldorf ihre Delegierten entsenden, wird durch die Vollversammlung jährlich festgelegt. Als Entscheidungsgrundlage sind die Aktivitäten und die Größe des Verbandes zu beachten. Jeder Mitgliedsverband entsendet mindestens einen Delegierten. Das Maximum sind drei Delegierte.
5. Der Vorstand ist stimmberechtigt.

6. Die Vollversammlung tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen und mehr als die Hälfte der Delegierten oder ihrer Stellvertreter anwesend sind. Delegierte ruhender Verbände werden bei der Beschlussfähigkeit nicht berücksichtigt, falls sie zu Versammlungen erscheinen ist ihnen sofort Stimmrecht einzuräumen.
7. Ist die Vollversammlung nicht beschlussfähig, so wird mit der gleichen Tagesordnung innerhalb von vier Wochen zu einer Wiederholung dieser Vollversammlung eingeladen, die unabhängig von der Anzahl der erscheinenden Delegierten auf jeden Fall beschlussfähig ist.
8. Auf der ersten Sitzung eines jeden Jahres wird ein Bericht über den Trägerverein des Jugendringes Düsseldorf e.V. vorgelegt.
9. Eine außerordentliche Vollversammlung ist unverzüglich von dem/der Vorsitzenden einzuberufen, wenn dies ein Drittel der Mitgliedsverbände unter Angabe der Tagesordnung verlangt.
10. Die Einladung zur Vollversammlung und die vorgesehene Tagesordnung müssen 14 Tage vorher den Delegierten vorliegen.
11. Die Sitzungen der Vollversammlung sind öffentlich. Mit einfacher Mehrheit kann die Vollversammlung den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließen.

## **§8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, seinem/seiner Stellvertreter(in), sowie drei weiteren Vorstandsmitgliedern.
2. Der Vorstand handelt im Auftrag der Vollversammlung. Der/die Vorsitzende, bei Verhinderung der/die Stellvertreter(in) und bei dessen/deren Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes, vertreten den Jugendring Düsseldorf nach Innen und Außen.
3. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren von der Vollversammlung gewählt.  
Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende scheiden nicht im gleichen Jahr aus. Wiederwahl ist zulässig.
4. Die Vorstandsmitglieder werden in getrennt durchzuführender, geheimer Wahl mit absoluter Mehrheit gewählt. Kommt eine solche im ersten Wahlgang nicht zustande, entscheidet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten/Kandidatinnen mit der höchsten Stimmenzahl.
5. Vorstandsmitglieder können nur die von ihrem Verband benannten Vertreter(innen) sein. Sie müssen Mitglied im jeweiligen Jugendverband sein.
6. Die Sitzungen des Vorstandes finden in Verbindung mit den Sitzungen des Vorstandes des Trägervereines des Jugendringes Düsseldorf e.V. statt.

## **§9 Geschäftsstelle**

Der Jugendring Düsseldorf unterhält über seinen Rechtsträger (Trägerverein des Jugendringes Düsseldorf e.V.) eine Geschäftsstelle. Diese wird von dem/der Geschäftsführer(in) des Trägervereines des Jugendringes Düsseldorf e.V. geleitet.

Er/Sie nimmt an den Sitzungen der Organe des Jugendringes Düsseldorf beratend teil.

Zur Verwirklichung der Ziele des Jugendringes unterhält der Jugendring über seinen Rechtsträger (Trägerverein des Jugendringes Düsseldorf e.V.) das „Haus der Jugend“ in Düsseldorf-Düsseltal.

## **§10 Anträge**

Antragsberechtigt ist jeder Mitgliedsverband und der Vorstand.

## **§11 Beschlussfähigkeit und Abstimmungen**

Beschlüsse sollen mit Einstimmigkeit erfolgen. Sie bedürfen jedoch der zwei Drittel Mehrheit. Beschlüsse dürfen nicht gegen die Grundsätze der einzelnen Verbände gerichtet sein.

## **§12 Finanzierung und Kassenwesen**

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben.
3. Die Höhe der von den Mitgliedsverbänden zu leistenden Beiträge wird für jedes Geschäftsjahr von der Vollversammlung festgelegt.
4. Die Zuschüsse für die Arbeit des Jugendringes und die Beiträge der Mitgliedsverbände verwaltet der Trägerverein des Jugendringes Düsseldorf e.V..
5. Über die Mitgliedsbeiträge hat der/die Vorsitzende innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss des Geschäftsjahres eine Haushaltsabrechnung aufzustellen. Die Haushaltsabrechnung wird von den drei Kassenprüfern geprüft. Die Haushaltsabrechnung ist der Vollversammlung jährlich (bis spätestens 31.03.) zur Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes vorzulegen.

## **§13 Satzungsänderungen und Auflösung**

Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung müssen beim Vorstand schriftlich gestellt und begründet werden. Sie müssen als ordentlicher Tagesordnungspunkt der Vollversammlung unverzüglich schriftlich bekannt gegeben werden. Ein Antrag auf Satzungsänderung oder Auflösung bedarf bei erstmaliger Vorlage in der Vollversammlung der Einstimmigkeit. Kommt diese Einstimmigkeit nicht zustande, so kann der Antrag in der nächsten Vollversammlung erneut zur Abstimmung vorgelegt werden. Es genügt dann eine drei Viertel Mehrheit.

## **§14 Inkrafttreten**

Die vorstehende Satzung wurde - unter Abänderung der ursprünglich am 27. Mai 1968 beschlossenen Satzung - in der Vollversammlung am 16.07.2003 beschlossen und tritt sofort in Kraft.

Die Satzung wurde am 28.11.2007 geändert.